



## Aktuelle Informationen zur **anstehenden Novellierung** der Privatschulfinanzierung

Sehr geehrte Delegierte, KollegInnen, GeschäftsführerInnen und Eltern der Waldorfschulen in BaWü,

im Juli 2015 erklärte der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg die Paragraphen 17 und 18 des Privatschulgesetzes für verfassungswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber bis spätestens Ende Juli 2017 ein geändertes Gesetz zu verabschieden, das den Vorgaben der Landesverfassung entspricht.

Dabei geht es um den Artikel 14 der Landesverfassung: „Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung.“ (Damit sind die Klassen 1-4 in der Waldorfschulen ausgeschlossen.)

Diesen verfassungsrechtlichen Ausgleichsanspruch sahen die Richter als nicht erfüllt an.

Obwohl unmittelbar nach der Urteilsverkündung „Gespräche auf Augenhöhe“ zugesagt wurden, die „zu einer einvernehmlichen Lösung führen“ sollten, wurde bis zum Sommer 2016 von Seiten der Landesregierung(en) nahezu nichts unternommen. Es wurde lediglich ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die möglichen Konsequenzen aus dem Urteil darstellen sollte.

Seit Juli 2016 hat das Kultusministerium nun Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) aufgenommen; das dritte dieser Gespräche fand am 16.11.2016 statt mit dem Ergebnis:

**Die Verhandlungen über eine Neuformulierung des Privatschulgesetzes,  
die den Schulen in freier Trägerschaft eine dem Staatsgerichtshofurteil und damit der Landesverfassung  
entsprechende faire Finanzierung garantieren würde,  
sind auf ganzer Linie gescheitert!**

Die Landesregierung plant nach eigenen Angaben, die bisherigen Zuschüsse, die bis heute nicht die angestrebten 80 % der Kosten eines Schülers an einer staatlichen Schule (nach dem Bruttokostenmodell, BKM) erreicht haben, drastisch auf ein von ihr definiertes „Existenzminimum“ herunterzufahren, das in einem mehr als fragwürdigen Verfahren berechnet werden soll. Die dadurch eingesparten Beträge sollen dann dazu dienen, einen festen Betrag als Ausgleich für gewährte Schulgeldfreiheit zu finanzieren.

Damit würden die Schulen maximal denselben Förderbetrag erhalten wie bisher, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass sie kein Schulgeld (1) mehr für Unterricht und Lernmittel (in Waldorfschulen auch Elternbeitrag genannt) erheben dürften. Die bisher durch das Schulgeld geschlossene Deckungslücke würde damit unfinanzierbar. Den Schulen in freier Trägerschaft bliebe nichts anderes übrig, als auf den Schulgeldersatz zu verzichten. Die Konsequenz wäre eine extreme Erhöhung des Schulgelds, da die staatliche Grundförderung ja dann deutlich niedriger läge als bisher (Siehe Diagramm unten).

Dieses Problem soll dadurch gelöst werden, dass das bisherige Schulgeld für Unterricht und Lernmittel kurzerhand zu einem Schulgeld (2) für Sonder- und Profilleistungen umgewidmet werden soll. Ein solches Schulgeld (2) dürfen die Schulen in freier Trägerschaft auch schon bisher erheben (beispielsweise für Ganztagsangebote

oder Hausaufgabenbetreuung), dieses liegt jedoch außerhalb der vom Verfassungsartikel erfassten Kosten für Unterricht und Lernmittel. Damit fiel der Anspruch auf Ausgleich an dieser Stelle weg und die Eltern müssten trotz eines scheinbar geregelten Ausgleichsanspruchs Schulgeld in der bisherigen Höhe bezahlen – mit dem Nebeneffekt, dass ihnen dies steuerlich nicht mehr als Schulgeld (1) anerkannt werden könnte. Diesem Modell liegt die irrige Annahme zugrunde, dass freie Träger mit nur 80% der finanziellen Mittel dieselbe Qualität erreichen könnten wie staatliche Schulen.

**Die Landesregierung kündigt mit ihren Plänen  
das bisher geltende Bruttokostenmodell einseitig auf!**

Damit steht das ganze bisherige Finanzierungsmodell, das 2006 durch eine überfraktionelle AG mit der AGFS beschlossen wurde, für Schulen in freier Trägerschaft zur Disposition. Angesichts einer derart massiven Bedrohung des Freien Schulwesens rufen wir Sie auf, im Interesse aller Schulen in freier Trägerschaft, vor allem aber im Interesse der vielen Eltern, Schülerinnen und Schüler, die ihr von der Verfassung garantiertes Recht auf den Besuch einer freien Schule in Anspruch nehmen wollen, für eine faire und verfassungskonforme Finanzierung einzutreten.

Formulieren Sie Ihre Erwartung, dass die Landesregierung ein Gesetz vorlegt, das der Zielsetzung der Landesverfassung und des Staatsgerichtshofurteils gerecht wird. Das neu formulierte Privatschulgesetz wird von entscheidender Bedeutung dafür sein, ob das Freie Schulwesen in Baden-Württemberg auch in den kommenden Jahren eine faire Chance bekommt, seine Rolle als Bereicherung und Ergänzung der Bildungslandschaft in diesem Bundesland erfüllen zu können.

